

Unterrichtung

Hannover, den 26.10.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Unwirtschaftliche Organisation der Internen Revision für den Justizvollzug

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 31

Antwort der Landesregierung vom 01.07.2022 - Drs. 18/11494

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11764 II Nr. 5 g

Beschluss des Landtages vom 11.10.2023 - Drs. 19/2564 II Nr. 5 e - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss nimmt die Antwort der Landesregierung vom 01.07.2022 zur Kenntnis, wonach das Justizministerium Möglichkeiten zur Organisationsoptimierung der Internen Revision für den Justizvollzug untersucht und Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz erarbeitet hat.

Der Ausschuss wertet die Antwort vom 01.07.2022 insoweit als Zwischenbericht, als das Justizministerium inhaltlich noch nicht auf die Erhöhung der Haushaltsklarheit hinsichtlich der Revisionskosten und die sachgerechte Bemessung des Personalbedarfs eingegangen war. Zum Zeitpunkt der Antwort der Landesregierung war die Umsetzung dieser Punkte noch vom Ministerium beabsichtigt.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung daher erneut auf, bezüglich der Internen Revision für den Justizvollzug

- die Haushaltsklarheit hinsichtlich der Revisionskosten zu erhöhen und
- den Personalbedarf sachgerecht zu bemessen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.10.2023 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24.10.2023

Im Anschluss an die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Internen Revision für den Justizvollzug ist die Sicherstellung der Haushaltsklarheit für die Interne Revision im Justizvollzug überprüft worden. Um diese künftig zu gewährleisten, ist in dem Allgemeinen Erläuterungsteil zum Haushaltsplanentwurf zu Kapitel 1105 folgende Klarstellung aufgenommen worden:

„Die Innenrevision für den Justizvollzug setzt sich aus der Leitung der Innenrevision und den Revisorinnen und Revisoren zusammen. Die Mitglieder unterstehen der direkten Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle sowie der Fachaufsicht durch das Justizministerium. Die Kosten der Innenrevision für den Justizvollzug werden im Kapitel 1117 (Ordentliche Gerichte - Oberlandesgerichtsbezirk Celle - budgetiert) abgebildet und aktuell nicht einzelplanintern verrechnet.“

Die notwendigen Arbeitskraftanteile für die Interne Revision für den Justizvollzug ergeben sich aus den jährlich vom Justizministerium (MJ) aufgestellten Arbeitsplänen für die Revisorinnen und Revisoren. In den jährlichen Arbeitsplänen wird nach Maßgabe eines Prüfungsrahmenplans bestimmt, welche Inhalte jeweils in einem Kalenderjahr durch die Innenrevision zu prüfen sind. Hinsichtlich der Inhalte und der Erstellung des Prüfungsrahmenplans wird auf die Antwort in der Drs. 18/11494 verwiesen.

Die Prüfungen der jeweiligen Themen sind unterschiedlich aufwändig, sodass sich im Rahmen der Prüfungen jeweils unterschiedliche Arbeitsumfänge ergeben. Der konkrete Arbeitsumfang eines Prüfungspunktes wird im jährlichen Arbeitsplan anhand von Arbeitsstunden wiedergegeben. Auf diese

Weise ist transparent festgelegt, welcher Arbeitsumfang für welchen Prüfpunkt besteht und in welchem Verhältnis dieser zu den anderen Prüfpunkten bezüglich des Arbeitsumfangs im Jahresplan steht.

Zum 01.01.2024 soll eine eigenständige AV „Geschäftsanweisung für die Revisorinnen und Revisoren im Justizvollzug“ in Kraft treten. Durch diese wird u. a. das beschriebene Verfahren zur Ausweisung der Arbeitskraftanteile sichergestellt. Eine darüber hinausgehende Personalbedarfsbemessung wird von MJ daher nicht als erforderlich angesehen.

(Verteilt am 26.10.2023)